

3. Aufnahme von Mitgliedern und Antragstellung auf Ausschluß derselben;

4. Ausführung aller Geschäfte, die ihm durch die Generalversammlung übertragen werden.

#### § 48.

Der Vereinsauschuß haftet dem Vereine für jeden vorsätzlich durch grobe Fahrlässigkeit oder Ueberschreitung der eingeräumten Befugnisse verursachten Schaden solidarisch und können dessen Mitglieder einzeln oder insgesammt ohne weiteres von der Generalversammlung ihres Amtes entsetzt werden.

#### § 49.

Als Einzieher für die dem Vereine zukommenden Gelder wird unter denjenigen Vereinsmitgliedern, welche diese Einzüge am billigsten besorgen, ein hiezu tauglicher Mann vom Vereinsauschusse ausgewählt, mit welchem der Vereinsauschuß ein schriftliches Uebereinkommen abzuschließen hat.

#### § 50.

Der Obmann ist das vollziehende Organ; er ist für den Vollzug der Beschlüsse dem Ausschuß und der Generalversammlung verantwortlich. In der Generalversammlung und in den Ausschußsitzungen führt er den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Geschäfte.

#### § 51.

Vereinsurkunden benötigen zur Rechtsgültigkeit der Unterschrift des Obmannes und eines Ausschußmitgliedes.

### V. Titel.

#### Das Schiedsgericht.

#### § 52.

Ueber Streitigkeiten zwischen dem Vereine und den einzelnen Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten entscheidet mit